

Am t s = B l a t t.

N^o 31.

Marlenwerder, den 2ten August

1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Da oft die einzeln herumziehenden Musikanten, Harfen- und Drehorgel-
spieler u. durch den Gewerbschein oder die polizeiliche Erlaubniß die Be-
fugniß erlangt zu haben glauben, unaufgefordert in Häuser und Höfe
einzutreten und durch ihre unvollkommenen Leistungen den Bewohnern, welche
sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, so
machen wir sowohl die Behörden, als das Publikum darauf aufmerksam, daß
nach §. 25. des Hausir-Regulativs vom 28ten April 1824 diese Gewerl-
treibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser oder
in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths eintreten dürfen, um
ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser
Vorschrift nach §. 29. des gedachten Regulativs unsehlbar ein- bis zweitägige
Gefängnißstrafe nach sich zieht.

In den den Gewerbscheinen angehangten Verhaltens-Regeln für die-
jenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, sind die Paragraphen
25. und 29. des Hausir-Regulativs, wörtlich abgedruckt; daher sie sich im
Veretungsfalle mit Unkunde der gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht
entschuldigen können.

Marlenwerder, den 16ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

II. In Folge einer Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten
der Provinz wird hierdurch in Bezugnahme auf den §. 21. der Maas- und
Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 bekannt gemacht, daß die Mchungs-
Nemter angewiesen sind, keine andere Haspeln zu stempeln, als solche, welche
drei und eine halbe Berliner Elle im Umfange haben. Es wird hierbei in
Erinnerung gebracht, daß diejenigen Personen, welche sich ungestempelter oder
unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespiunst für den Handel
auf denselben abzumessen, die im §. 12. der Maas- und Gewichts-Ordnung
angedrohte Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., außer der Konfiskation des Has-
pels, zu gewärtigen haben.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß hiernach ein Stück Garn aus 20 Gebinden, das Gebinde zu 40 Fäden, von der bestimmten Haspel- länge bestehen muß und weisen die Polizei-Behörden hierdurch an, auf die Befolgung dieser Anordnungen zu wachen.

Marienwerder, den 25ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. B e k a n n t m a c h u n g
der Termine zum Consigniren der pro 1840 von Königlichen Landbesitzern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beschälern des Königlichen Westpreussischen Landgestüts im Jahre 1839 gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brand.

Termine	Beschäl: Station	Termin: Stunden	Geschäft	Bemerkungen
Monat Tag		von bis		
		Uhr	Consigniren und	
1839			Fohlen-Brennen	
August	19. Stangendorf	9 — 10	desgl.	Die Herren Pferde- züchter werden er- sucht, Stuten und Fohlen zur ersten Termins-unde zu gestellen, indem nach Ablauf des ange- setzten Termins der Gestüts-Beamte seine Reise fortsetzen muß; die Fohlen auch mit Strickhalstern zu versehen, damit das Ein- fangen derselben zum Brennen keinen Zett- aufwand verursacht.
dito	20. Groß-Lubin	6 — 8	desgl.	
dito	20. Pola. Westphalen	1 — 3	desgl.	
dito	21. Klotken	8 — 9	desgl.	
dito	22. Podewitz	9 — 10	desgl.	
dito	23. Pensau	11 — 12	desgl.	
dito	24. Koloklo	10 — 11	desgl.	
dito	25. Christkowo	8 — 10	desgl.	
dito	27. Kensaue	7 — 9	desgl.	
dito	28. Schlochau	7 — 9	desgl.	
Septbr.	7. Marienwerder	10 — 11	Fohlen Brennen Consigniren und	
dito	9. Zinkenstein	7 — 9	Fohlen Brennen	
dito	11. Schweingrube	11 — 1	desgl.	
dito	12. Grzymalla	9 — 11	desgl.	
dito	29. Groß-Falkenau	10 — 11	desgl.	
dito	30. Johannsdorf	9 — 10	desgl.	
Oktober	7. Klein-Rosonsken	9 — 10	Fohlen-Brennen	

Marienwerder, den 24sten Juli 1839.

Der Landstallmeister Reiffner.

Sicherheits-Polizei.

IV. In der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli c. sind aus der Kirche zu Rose Kreis Dt. Erone durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) eine Monstranz von Blech, versilbert, inwendig vergoldet, mit vergoldeten Strahlen; oben befindet sich eine vergoldete Figur, Gott den Vater, vorstellend,
- 2) ein Kelch von Zinn, inwendig vergoldet, am Fuße gestempelt mit dem Namen Stark,
- 3) eine Patene von Blech, inwendig vergoldet,
- 4) eine massiv silberne kleine Dixie.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu vigiliren, die des Diebstahls verdächtigen Inhaber derselben aber zu arrestiren und dem nächsten Gericht zur weiteren Veranlassung zu überliefern.

Marienwerder, den 17ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Müllergeselle Johann Friedrich Gronwald aus Nickelsdorf bei Wehlau, hat seinen ihm vom Königl. Domainen-Kentz-Amt zu Wehlau unterm 22sten Februar c. ertheilten, auf 3 Jahre gültigen Wanderpasß im Dorfe Gurske bei Thorn verloren und dieser Pasß wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29sten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Am 25sten d. Mts. hat sich im Schulzen-Amt zu Gruczno die unten näher bezeichnete taubstumme Frauensperson gefunden, die bettelnd umherging, und hat über ihre heimatlichen und Familien-Verhältnisse bis jetzt nichts ermittelt werden können.

Ich ersuche daher Jeden, der über die Heimath dieser taubstummen Frauensperson Auskunft geben kann, mit schleunigst das Nöthige mitzutheilen. Die resp. Polizei- und Orts-Behörden ersuche ich, Nachforschungen anzustellen und mir mitzutheilen, was sich über diese Frauensperson ermittelt.

Schweß, den 25sten Juli 1839.

Königliches Domainen-Kentz-Amt.

S i g n a l e m e n t :

Alter — etwa 24 Jahr, Haare — schwarz, Stirn — klein, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — etwas spiz, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — länglich, besondere Kennzeichen — scheint schwindfüchtig zu sein.

B e k l e i d u n g :

Eine alte Mütze und ein altes Kopfstuch, einen alten blauwarpenen Frauensrock mit Voi gefüttert, eine rosaroth Schürze, ein altes Halstuch und ein Paar Schuhe.

VII. Der wegen Diebstahl mehrmals bestrafte, unterm 14ten Mai d. J. aus dem Zuchthause entlassene und seitdem unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagelöhner Carl Friedrich Martins hat sich am 22sten d. Mts. heimlich entfernt. Die Wohlbl. Polizei-Behörden werden ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abzuliefern. Das Signalement desselben wird beigelegt.

Marienwerder, den 26sten Juli 1839.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t :

Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkelblau, Nase — spiz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — dunkel, Kinn und Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersekt, besondere Kennzeichen — ein fehlerhafter Nagel am Daumen der rechten Hand und eine lange Narbe über dem Knöchel bis zum ersten Gliede des Zeigefingers.

VIII. Der Müllergeselle Johann Wilhelm Lehmann ist wegen mangelhafter Legitimation und weil er sich auf Bettlei hat betreffen lassen, per Reisroute in seine Heimath Schülker Schloß Heuland bei Bromberg gewiesen, nach erhaltener Benachrichtigung der dortigen Kreis-Behörde daselbst indeß nicht eingetroffen. Die Polizei-Behörden und Gensd'armen werden daher ergebenst ersucht, auf den Johann Wilhelm Lehmann ein nachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und in seine Heimath transportiren zu lassen.

Lautenburg, den 23sten Juni 1839.

Der Magistrat.